

QCS Empfehlung 003/16:



Beschichtung von anodisiertem Aluminium

Einleitung

Auszug aus den QUALICOAT Vorschriften (14. Ausgabe vom 1. Januar 2015, Seite 7):
„Das Material aus Aluminium und dessen Legierungen muss für die in dieser Vorschrift genannten Beschichtungsverfahren geeignet sein. Es muss frei sein von Korrosionen und darf weder anodisiert (Ausnahme: die in diesem Dokument erwähnte Anodisation als Vorbehandlung) noch mit einer organischen Beschichtung versehen werden. Es muss auch frei sein von jeglichen Verunreinigungen, insbesondere durch silikonhaltige Schmiermittel. Die Kantenradien müssen so gross wie möglich sein.“

Schlussfolgerung für Beschichtungsbetriebe mit einer QUALICOAT-Lizenz

Bedingt durch die klare Formulierung in den QUALICOAT Vorschriften, ist es allen lizenzierten Beschichtern der QUALICOAT SCHWEIZ untersagt, anodisiertes/eloxiertes Material der Pulverbeschichtung zuzuführen. Diese Vorgabe ist für QUALICOAT Anwendungen im Fassadenbereich verbindlich.

QUALICOAT SCHWEIZ empfiehlt angeliefertes Material mit einer Oberflächenbeschaffenheit, welche nicht den oben zitierten Vorgaben entspricht, zurückzuweisen.